



# HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2024

ASA

## Dringlicher Berichts Antrag

### Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Mündige Bürgerinnen und Bürger statt Sprachpolizei

In ihrem Sondierungspapier vereinbarten CDU und SPD ein Bekenntnis zum „Leitbild des mündigen Bürgers“, welches sie folgendermaßen ausführten: „Das bedeutet für uns: Anreize statt Verbote, Beteiligung statt Bevormundung und Entlastungen statt Belastungen. Gleichzeitig werden wir festschreiben, dass in staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen, Universitäten, Rundfunk) auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird und eine Orientierung am Rat der deutschen Sprache erfolgt.“

Auch im Koalitionsvertrag vereinbarten die Regierungskoalitionen einen landesweiten Verzicht auf das Gendern mit Sonderzeichen „in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen, Universitäten, Rundfunk) [...] und eine Orientierung am Rat für deutsche Rechtschreibung.“

Am 26. März berichtete die BILD-Zeitung, dass Ministerpräsident Rhein nun seinen Ministerinnen und Ministern den Genderstern, das Binnen-I, den Gender-Unterstrich und den Gender-Doppelpunkt verbiete. Am 28. März bekräftigte der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten Manfred Pentz in den sozialen Medien: „Das Genderverbot in Hessen ist ein klares Signal. Wir wollen keine Sprachpolizei.“

Die GRÜNE Fraktion positioniert sich klar gegen die Sprachpolizei der Landesregierung und gegen Vorschriften darüber, wie gesprochen werden darf. Ob und wie gegendert wird, sollen die Menschen selbst entscheiden. Gendern oder der Verzicht darauf darf weder Vor- noch Nachteile mit sich bringen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss (ASA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche konkreten Probleme möchte die Landesregierung mit dem Genderverbot lösen?
2. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt es, die darauf hinweisen, dass sich diese Probleme durch ein Genderverbot lösen lassen? Bitte Studien nennen.
3. Inwiefern ist ein Verbot des Genderns mit Sonderzeichen aus Sicht der Landesregierung keine „Bevormundung“ des „mündigen Bürgers“?
4. Inwiefern handelt es sich bei einer freien Entscheidung, ob gegendert wird, um eine Bevormundung?
5. Was zeichnet aus Sicht der Landesregierung eine „Sprachpolizei“ aus?
6. Erkennt die Landesregierung an, dass es mehr als zwei biologische Geschlechter und mehr als zwei Geschlechtsidentitäten gibt?
7. Im Allgemeinen wird unter geschlechtergerechter Sprache ein Sprachgebrauch verstanden, der die Gleichstellung aller Geschlechter in gesprochener und geschriebener Sprache ausdrückt. Stimmt die Landesregierung der Aussage aus dem Landtagswahlprogramm der hessischen CDU „Allen Menschen soll mit einer geschlechtergerechten Sprache begegnet werden.“ (S. 31) zu?
  - a) Wenn ja: Sind bei allen Menschen auch die Menschen eingeschlossen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen?

- b) Wenn ja: Sieht sie einen Widerspruch zwischen dieser Haltung auf der einen Seite und der Umsetzung eines Genderverbots, das die direkte Ansprache von Menschen nicht-binärer Geschlechtsidentität staatlich sanktioniert, auf der anderen Seite?
  - c) Falls sie keinen Widerspruch sieht: Wie genau werden durch die Verwendung der weiblichen und männlichen Form nonbinäre Menschen angesprochen?
  - d) Falls nein: Wie definiert die Landesregierung geschlechtergerechte Sprache und warum weicht sie damit vom allgemeinen Sprachgebrauch ab?
8. Die Landesregierung beruft sich in allen öffentlichen Verlautbarungen zum Genderverbot auf die (mangelnde) Empfehlung des Rats für deutsche Rechtschreiben: Würde sie ihr Genderverbot rückgängig machen, falls der Rat seine Empfehlung im Laufe der aktuellen Legislaturperiode dahingehend ändern sollte, Gendersprache mit Sonderzeichen anzuerkennen? Bayern hat erklärt, das Verbot unabhängig der Regelung des Rats für deutsche Rechtschreibung beizubehalten.
- a) Wenn nein: Inwiefern hält sie es dann für überzeugend und plausibel, sich beim jetzigen Verbot auf die Empfehlung des Rats zu berufen?
9. Welche Sanktionen plant sie, wenn in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen andere Regeln des Regelwerks für deutsche Rechtschreibung, bspw. im Zuge der Verwendung von Dialekten und Mundarten, nicht eingehalten werden?
- a) Falls keine: Inwiefern ist in diesem Fall das Regelwerk für deutsche Rechtschreibung nicht wichtig?
10. Die Landesregierung bekennt sich zum Kampf gegen jede Art der Diskriminierung. Warum wird der Bereich der Sprache hier ausgenommen?
11. Betrifft das Genderverbot auch die Antidiskriminierungskampagne des Landes?
12. Planen Mitglieder der Landesregierung den Besuch der von der Antidiskriminierungskampagne angebotenen Antidiskriminierungstrainings?
13. Warum gelten die Gründe, aus denen im Bereich Antidiskriminierung mit Stern gegendert wird, nicht für die gesamte Landesregierung?
14. Gilt der Erlass des Ministerpräsidenten zum Genderverbot im Kabinett nur für den öffentlichen Schriftverkehr oder auch für das gesprochene Wort?
15. Ist das mündliche Gendern mit Glottisschlag den Ministerinnen und Ministern sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären ebenfalls untersagt?
- a) Falls nein: Inwiefern gibt es einen sachlogischen Unterschied zwischen der Verwendung der Gendersprache in schriftlicher und mündlicher Form durch Kabinettsmitglieder?
16. Welche Konsequenzen oder Sanktionen drohen Ministerinnen und Ministern sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären, wenn sie mit Sonderzeichen oder Glottisschlag gendern?
- a) Falls es keine Sanktionen gibt: Inwiefern braucht es dann eine rechtliche Regelung?
17. Inwiefern gilt der Erlass des Ministerpräsidenten, wie in teilweise inzwischen gelöschten Social-Media-Posts der CDU Hessen vom 26. März suggeriert wird, speziell für die SPD-Ministerien?
18. Falls der Erlass für das gesamte Kabinett gilt: Inwiefern hält sie die verzerrende Darstellung der CDU Hessen für seriös und für einen angemessenen Umgang mit der SPD-Koalitionspartnerin?
19. Wann und wie soll das angekündigte Genderverbot an Hochschulen rechtlich umgesetzt werden? Bitte ausführen.
20. Für welchen Kontext soll das Genderverbot für Hochschulbeschäftigte gelten (Lehre, Forschung und Publikationen, Hochschulgremien, außerunterrichtliche Kommunikation mit Studierenden, Kommunikation mit externen Personen oder Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation innerhalb des Hochschulkollegiums)?  
Bitte im Einzelnen ausführen.

21. Welche Konsequenzen oder Sanktionen sollen Hochschulbeschäftigten im einzelnen Kontext drohen, wenn sie mit Sonderzeichen oder Glottisschlag gendern?
22. Soll es hier einen Unterschied zwischen verbeamteten, unbefristet und befristet beschäftigten Personen geben?
  - a) Wenn ja: Welchen?
23. Für welchen Kontext soll das Genderverbot für Studierende gelten (Lehre, schriftliche Leistungsnachweise und Prüfungen, mündliche Leistungsnachweise und Prüfungen, außerunterrichtliche Kommunikation mit Hochschulbeschäftigten, Hochschulgremien, außerunterrichtliche Kommunikation mit Studierenden)?  
Bitte im Einzelnen ausführen.
24. Welche Konsequenzen oder Sanktionen sollen Studierenden im einzelnen Kontext drohen, wenn sie mit Sonderzeichen oder Glottisschlag gendern?
25. Soll das Genderverbot an Hochschulen auch für die Organe der Studierendenschaft gelten?
  - a) Wenn ja: In welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage?
  - b) Wenn nein: Warum nicht?
26. Inwiefern ist ein Genderverbot an Hochschulen mit Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit von Wissenschaft und Kunst) vereinbar?
27. Wann und wie soll das angekündigte Genderverbot für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk rechtlich umgesetzt werden? Bitte ausführen.
28. Wie ist das Genderverbot mit Art. 5 Abs. 1, Satz 2 GG (Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film) vereinbar?
29. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Hessen ist an die Bestimmungen der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung der 16 Bundesländer, den Medienstaatsvertrag, gebunden. Wie ist ein Genderverbot im öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit der Meinungsvielfalt vereinbar, zu der der öffentlich-rechtliche Rundfunk laut Medienstaatsvertrag verpflichtet ist?
30. Wie ist ein Genderverbot im öffentlich-rechtlichen Rundfunk damit vereinbar, dass die Angebote des Rundfunks laut § 3 Medienstaatsvertrag dazu beitragen sollen, „die Achtung [...] vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken“?
31. Wie ist ein Genderverbot im ÖRR damit vereinbar, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Aufgabe haben, „ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten“?
32. Gibt es über den Medienstaatsvertrag hinaus landesspezifische Regelungen, über die ein Genderverbot für den HR umsetzbar wäre?
  - a) Wenn ja: Welche?
  - b) Wenn nein: Ist eine Umsetzung über den Medienstaatsvertrag geplant?
33. Wenn eine Umsetzung über den Medienstaatsvertrag geplant ist: Wie weit sind die entsprechenden Absprachen mit den anderen 15 Bundesländern?
34. Wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Hessen derzeit zur Einhaltung der Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung verpflichtet?
  - a) Wenn ja: Wie genau?
  - b) Wenn ja: Wie wird kontrolliert, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich an die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung hält?
  - c) Wenn ja: Welche Sanktionen gibt es für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich nicht an die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung hält?
35. Wie soll kontrolliert werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich an das geplante Genderverbot hält?
36. Welche Sanktionen sind geplant, falls der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich nicht an das geplante Genderverbot hält?
37. Für welche weiteren staatliche Institutionen soll das Genderverbot gelten?

38. Wann und wie soll das Genderverbot für diese weiteren staatlichen Institutionen rechtlich umgesetzt werden? Bitte ausführen.
39. Für welche weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen soll das Genderverbot gelten?
40. Wann und wie soll das Genderverbot für diese weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen rechtlich umgesetzt werden? Bitte ausführen.

Wiesbaden, 16. April 2024

Die Parlamentarische Geschäftsführerin:  
**Miriam Dahlke**